

# Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **62 (1965)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im Sinne von Art. 17 IVG als notwendig erscheint. Erst nach einer Ausbildung zu einem der in Frage kommenden Zeichnerberufe kann von einer den Umständen entsprechenden Eingliederung die Rede sein. Günstige Voraussetzungen hiezu scheinen vorzuliegen, wenn man berücksichtigt, daß Hans bei der Lehrabschlußprüfung als Zimmermann im Zeichnen die Note 1,1 erreichte.

Aus diesen Überlegungen heraus hieß das Eidgenössische Versicherungsgericht die Berufungsklage von Hans gut. Sein Begehren auf Umschulung wird anerkannt. Das Gericht hat damit dem Begriff der «Eingliederung» eine sozial weitherzige Auslegung gegeben.

«Das Band» 6/65

## Rechtsentscheide

### *Verwandtenunterstützungspflicht; «günstige Verhältnisse»*

*Dem kinderlos verheirateten Bruder eines Unterstützten ist ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 105.– zuzumuten, wenn er ein Reinvermögen von Fr. 461 000 und ein Jahreseinkommen von Fr. 17 100 besitzt oder, bei Außerachtlassung des Vermögens, aber Einschluß des zumutbaren Vermögensverzehrs, ein Jahreseinkommen von Fr. 36 000.*

(Auszug aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. November 1964 i.S. Einwohnergemeinde L. gegen W.)

### *Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:*

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit des 70jährigen Friedrich W., der schon seit Jahren von der Fürsorgekommission der Gemeinde L. unterstützt wird, ist unbestritten. Ebenso gibt das für Friedrich W. festgesetzte minimale Pflegegeld von monatlich Fr. 230.– zu keiner Beanstandung Anlaß.

Zu prüfen ist daher nurmehr, ob der Appellant, Christian W., Bruder des Unterstützungsberechtigten zu Unterstützungen herangezogen werden kann. Diese Frage hängt in erster Linie von seiner Leistungsfähigkeit ab. Als Bruder ist Christian W. zudem gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB nur unterstützungspflichtig, wenn er sich in «günstigen Verhältnissen» befindet. Nach neuester bundesgerichtlicher Praxis ist unter dem Begriff der «günstigen Verhältnisse» jene wirtschaftliche Lage zu verstehen, die der Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit gleichkommt (BGE 73 II 142 ff., 82 II 199 ff., 83 II 11 ff.). Die Unterstützungsspflicht der Geschwister hängt folglich gemäß dieser Rechtsprechung dem Grundsatz und Maß noch davon ab, ob und wie weit sie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebenshaltung eines Wohlhabenden Unterstützungsbeiträge aufbringen können (BGE 82 II 199/200).

3. Was die wirtschaftliche Lage des Appellanten anbelangt, so ist vorab festzuhalten, daß er über ein Reinvermögen von rund Fr. 461 000.– verfügt, das sich im wesentlichen aus Liegenschaften, Geschäftsguthaben, Wertschriften und Barschaft sowie dem Rückkaufswert von Lebensversicherungen zusammensetzt. Der Höhe nach wird dieses in der Steuer-Veranlagungsperiode 1963/64 (Stichtag 1.1.1963) deklarierte Vermögen von Christian W. nicht bestritten. Er wendet lediglich ein, daß er seine flüssigen Geldmittel (Sparheftguthaben von Fr. 270 000.–)

zur Finanzierung des Baus eines Wohnhauses verwendet habe und deshalb sowie angesichts der Aufgabe seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Fabrikant (Tankbau) über kein nennenswertes Einkommen mehr verfüge. Er sei daher ohne Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung nicht in der Lage, monatliche Aufwendungen von Fr. 105.– für seinen unterstützungsbedürftigen Bruder zu leisten. Dieser Einwand erscheint bei näherer Prüfung nicht als stichhaltig. Die Einlage des Sparvermögens in einen Neubau vermag weder vermögens- noch ertragsmäßig an der wirtschaftlichen Lage des Pflichtigen etwas zu ändern. Sie bildet lediglich eine Kapitalumlagerung, die sich auf lange Sicht gesehen finanziell zum Vorteil des Appellanten auswirken dürfte. Jedenfalls erleidet Christian W. dadurch keine Einbuße in seinem Vermögensstand. Das verbleibende Einkommen W.s und die ihm aus seinem Vermögen zufließenden Erträge werden von der Gemeinde L. in ihrer Antwort wie folgt berechnet:

Monatlicher Arbeitsverdienst bei Walter L. von Fr. 350.– oder im Jahr	Fr. 4 200.–
Jährlicher Liegenschaftsertrag von	
4% Zins von Fr. 79 500.–	3 180.–
4% Zins auf der Geschäftseinlage der Firma Walter L. von Fr. 150 005.–	6 000.–
Zinsertrag von 3% auf den 1964 ausgewiesenen Wertschriften von Fr. 270 764.–	8 123.–
Schließlich sei gemäß der Praxis in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten, unter Berücksichtigung der Lebenserwartung des Appellanten, ein zu- mutbarer Vermögensverzehr von $\frac{1}{24}$ des ausgewiesenen Reinvermögens von Fr. 461 000.– in Rechnung zu stellen, ausmachend	19 208.–
Das Bruttoeinkommen mache folglich aus	40 711.–
Hievon sei ein Zins von 4% auf den ausgewiesenen Schulden von Fr. 84 803.– oder	3 392.–
sowie ein angemessener Betrag für Steuern, Unterhalt, öffentlich- rechtliche Abgaben auf der Liegenschaft von rund	1 000.–      4 392.–
in Abzug zu bringen, so daß ein anrechenbares Jahreseinkommen verbleibe von	36 319.–

Diese Berechnung des anrechenbaren Einkommens hält sich durchaus im vertretbaren Rahmen.

Gemessen am Reinvermögen von rund Fr. 461 000.– und einem möglichen Monatseinkommen von rund Fr. 3000.– (einschließlich des zumutbaren Vermögensverzehrs) darf füglich davon ausgegangen werden, daß der Appellant, der nur für sich und seine Ehefrau zu sorgen hat, sich in wohlhabenden Verhältnissen befindet. Die vorhandenen Mittel erlauben es den Eheleuten W., neben den zur Fristung des Lebens notwendigen Auslagen auch Aufwendungen zu machen, die das Leben angenehm gestalten. Dieser Wohlstand wird auch nach Bezahlung des ungedeckten Pflegegeldbeitrages pro 1963 von Fr. 525.– und eines monatlichen Verwandtenbeitrages von Fr. 105.– ab 1.1.1964 zugunsten des unterstützungsbedürftigen Bruders Friedrich insoweit nicht geschmälert, als diese Leistungen keine fühlbare Beeinträchtigung der Lebenshaltung nach sich ziehen. Die den 59- bzw. 56jährigen Eheleuten W. nach Abzug der Unterstützung noch zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem noch aus, auch in angemessener Weise Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Krankheit zu treffen. Da mithin die Voraussetzungen von Art. 329 Abs. 2 ZGB, wie sie auch der bundesgerichtlichen Praxis entsprechen, bei Christian W. gegeben und andererseits die für seinen Bruder Friedrich zu bezahlenden Unterstützungsbeiträge zumutbar sind, ist die Appellation in Gutheißung der Klage der Gemeinde L. abzuweisen.